

Erklärungen betreffend des Formulars „Informationen zur Nahrungsmittelkette Schweine“: Version 6

1. Was die Informationen zum Status Trichine betrifft:

Nachdem Belgien den Status „Region mit geringem Risiko von Trichinen bei Hausschweinen“ erhalten hat, bestehen für gewisse Schlachtkörper seit dem 1. Juni 2011 Abweichungen für die systematischen Tests zum Aufspüren von Trichinen bei der Post-mortem Expertise im Schlachthof. Es handelt sich um Schlachtkörper von Fleischschweinen, die unter kontrollierten Bedingungen innerhalb von integrierten Produktionssystemen untergebracht sind. Zuchtschweine und Schweine, die Zugang nach draußen haben, erhalten keine Lockerungen für die Expertise.

Die Schweinehalter müssen daher den Schlachthofbetreibern die notwendigen Angaben mitteilen: d.h. die Schweineart (Mast/Reproduktion), Zugang nach draußen oder nicht, Haltung unter kontrollierten Bedingungen. Die erforderlichen Rubriken sind auf dem INK Muster angegeben. Siehe auch Rundschreiben vom 19.05.2014 und die FAQs.

2. Was die im Rahmen der Lebensmittelsicherheit ausgeführten Analysen betrifft:

Seit April 2015 werden die von Fleischschweinen entnommenen Blutproben im Rahmen des Aujesky-Programms nicht mehr auf Salmonellen getestet. Folglich sind keine Angaben mehr für das Feld "Salmonellen-Analyse" verfügbar und dieses Feld bleibt leer.

Für den Fall, dass der Züchter aus eigener Initiative Analysen auf Salmonellen ausgeführt hätte, müssen die Ergebnisse dieser Analysen auf dem INK Formular angegeben werden.

3. Was den Export in Drittländer betrifft:

Hinzufügung eines vierten Punkts im Formular „Informationen zur Nahrungsmittelkette Schweine“:

„4. Export in Drittländer ()(http://www.favv.be/sp/export/rec_export_fr.asp)
Die Schweine erfüllen die Anforderungen einer Zertifizierung von...“

Aus diesem Grund werden die verschiedenen zur Zeit verwendeten Ursprungsbescheinigungen (u.a. für Japan, Südkorea, Südafrika) wegfallen und durch den Punkt 4 im INK Formular ersetzt werden, in dem der Produzent erklärt, dass die Schweine den Anforderungen einer Zertifizierung für das entsprechende Drittland entsprechen.

Nur die Gebiete für die die FASNK zuständig ist sind in diesem Dokument aufgeführt. Es dient nur zu Informationszwecken und zielt nicht darauf ab die Gesetzgebung in dieser Sache zu ersetzen. Die gesetzlichen Regelungen, auf die sich bezogen wird, bleiben in jedem Fall in Anwendung. Die allgemeinen Benutzungsbedingungen und der Disclaimer, die auf der Webseite angegeben sind, bleiben in Anwendung für dieses Dokument.

Sie finden die aktuellsten Angaben auf der Webseite der FASNK. Da die auf der Webseite angegebenen Informationen nicht immer die gleichen sind, stellen wir hier keinen Hyperlink zur Verfügung.

Um die Suche zu erleichtern, verwenden Sie:

- die Suchmaschine, oder
- das Register der Schlüsselbegriffe, oder
- suchen Sie in der Rubrik „Berufssectoren“

Nur die letzten Änderungen sind in diesem Dokument angegeben, sodass Sie zur vorherigen Version zurückgehen können. Diese Änderungen werden in rot angegeben, die Zusätze sind unterstrichen und die Weglassungen durchgestrichen.

Überblick des Dokumentes:

Version 1 – 25-05-2009

Version 2 – 13-10-2009

Version 3 – 08.06.2011

Version 4 – 09.08.2011

Version 5 – 24.09.2013

Version 6 – 14.04.2015